

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



## 1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen der GIRO Werbedesign GmbH (nachstehend „GIRO Werbedesign“ genannt) mit ihren Kunden (nachstehend „Auftraggeber“ genannt) im gesamten Produkt-/Dienstleistungs- und werbetecnischen Bereich. Entgegenstehenden AGB des Auftraggebers wird bereits jetzt widersprochen, so dass diese nicht Vertragsinhalt werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von GIRO Werbedesign nur nach gesonderter Vereinbarung akzeptiert. Dies bedarf allerdings der Schriftform i.S.d. § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (im folgenden BGB).

1.2 Die vorgefertigten AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte im Rahmen der vertraglichen Rechtsbeziehung zwischen den vertragsschließenden Parteien. Der Auftraggeber ist Verbraucher, wenn er den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Der Auftraggeber ist Unternehmer, wenn er bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.3 Die GIRO Werbedesign erstellt ihre individuellen Angebote ausschließlich auf der Grundlage der Angaben der Auftraggeber.

1.4 Die GIRO Werbedesign erbringt alle Leistungen im gesamten Produkt-/Dienstleistungs- und werbetecnischen Bereich ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB.

## 2. Angebot und Leistung

2.1 Die Angebote der GIRO Werbedesign sind bis zum Vertragsschluss freibleibend. Der Vertrag wird mit der Unterschrift des Auftraggebers wirksam. Der

Vertrag kann von beiden Seiten unter Angaben von besonderen Gründen schriftlich gekündigt werden.

2.2 Teillieferungen sind zulässig.

2.3 Die den Angeboten zugrunde liegenden Unterlagen sind nur als Näherungswerte zu verstehen. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn dieser Werte ausdrücklich schriftlich bestätigt und als verbindlich bezeichnet worden sind.

2.4 Bei Kalkulations- und Druckfehlern behält sich die GIRO Werbedesign ausdrücklich das Recht vor, diese Fehler umgehend zu korrigieren. Diesbezüglich bleibt das Recht des Auftraggebers, im erfolglosen Korrekturfall vom Vertrag zurückzutreten, unbeschränkt.

## 3. Technischer Stand, Abwicklung und Hinweise

3.1 (Vollverklebung)

Anbauteile müssen demontiert werden. Für die Haltbarkeit und Haftung der Folie kann keine Garantie übernommen werden. Untergründe, welche beilackiert wurden, sind ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen. Standard ist, dass Folien (im aufgeklebten Zustand) geschnitten werden dürfen, um den Druck von der Folie zu nehmen.

3.2 (Beilackierungen)

Lackierungen können mit einer Walze durchgeführt werden und sind nicht mit Lackierarbeiten zu vergleichen, die in Lackierkammern mit Absaugungen durchgeführt werden.

3.3 (Abnahme)

Der Abholer bestätigt im Namen des Auftraggebers per Unterschrift, dass er zeichnungsberechtigt ist und die Abnahme des Werkgegenstandes durchführen kann. Die Abnahme des Werkgegenstandes ist gegen Unterschrift gültig. Jegliche Ansprüche auf Nachbesserung verfallen bei Abnahme.

### 3.4 (Preis)

Der Preis für die Arbeiten wird entweder im Vorfeld schriftlich festgelegt und durch Unterschrift des Auftraggebers akzeptiert, oder nach Aufwand abgerechnet. Die hierfür anfallenden Stundensätze und Materialkosten werden dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt.

### 3.5 (Oberflächenbeschaffenheit)

Staubeinschlüsse, kleine Blasen bzw. kleine Einstiche in die Folie sind kein Reklamationsgrund. Leichter Versatz (bis zu 3 mm) zwischen Druckbahnen sowie die Überlappung zweier Druckbahnen bis zu 3 cm sind kein Reklamationsgrund. Minimale Farbumterschiede bei den einzelnen Druckbahnen (in der Druckrichtung von links nach rechts) sind kein Reklamationsgrund.

### 3.6 (Sichtschutzfolien / Sonnenschutzfolien)

Bei der Folierung von Bestandsglas (z.B. im Fensterahmen) kann es zu minimalen Staubeinschlüssen kommen. Sogenannte Spiegelfolien sind nur in eine Richtung fast blickdicht. Dies gilt nur für den Fall, dass hinter der Folie kein Licht ist. Abends, wenn es draußen dunkel und hinter der Folie hell ist, verschwindet der Effekt.

### 3.7 (Größen)

Die Endgrößen von Schildern können bis zu 3 mm abweichen. Die Endgröße bei Aufklebern ist i.d.R. exakt wie bestellt. Im Laufe der Zeit kann es vorkommen, dass Aufkleber, welche noch auf der Trägerfolie sind und nicht innerhalb von einem Jahr verklebt werden, minimal schrumpfen können (bis zu 2 mm pro Seite).

### 3.8 (Haftung bei Digitaldrucken und Folien)

Um die Haftung von Folien und bedruckten Folien zu gewährleisten, müssen diese nach Druckende mindestens 72 Stunden bei einer Temperatur von +10 Grad trocknen.

3.9 (Haltbarkeit) Die Haltbarkeit der Folie ist abhängig von der Beschaffenheit des Untergrundes auf dem er verklebt werden soll. Auf sauberen, wach- und politurfreien Flächen hält die Folie üblicherweise zwischen 5 und 10 Jahre. Eine Gewähr für eine bestimmte Mindesthaltbarkeit kann nicht übernommen werden, da die Haltbarkeit von der Vorarbeit des Herstellers abhängt. Eine verkürzte Haltbarkeit kommt auch bei überlackierten Kunststoffteilen häufig vor.

Nicht lackierte Kunststoffteile mit Silikonanteil können nicht verklebt werden. Beschädigungen in Oberflächen/Karosserieteilen bzw. Design zeichnen sich durch die Folie ab. Es wird kein Rost, Silikon oder Gummi beklebt. GIRO Werbedesign beschichtet ausschließlich nur glatte Flächen. Auf strukturiertem Kunststoff ist eine Haftung der Folie nicht gewährleistet.

### 3.10 (Aufmaßarbeiten / Beratungsgespräche)

Aufmaßarbeiten und Baustellenbegehungen sind stets kostenpflichtig. Beratungsgespräche die sich auf die Bauart bzw. die Machart eines werbetech-nischen Produkts beziehen sind kostenpflichtig und können im Bedarfsfall abgerechnet werden.

## 4. Grafischer Entwurf

4.1 Unter einem grafischen Entwurf versteht die GIRO Werbedesign ausschließlich die grafische Gestaltung eines PR- oder Werbemittels aufgrund eines vollständigen Briefings ohne die Realisation der Entwurfsarbeit. Der Erstentwurf erfolgt erst nach schriftlicher Beauftragung durch den Kunden. Die Grafikarbeiten sind auch dann zu bezahlen, wenn das Werbemittel wider Erwarten doch nicht produziert werden sollte.

4.2 Der grafische Entwurf wird präsentiert in Form einer Layoutskizze auf Papier oder mittels eines 1c-oder 4c-Ausdrucks auf Papier oder auf einer elektronischen Benutzeroberfläche z.B. PDF bzw. JPEG. Ist eine Form nicht vereinbart, so bestimmt die GIRO Werbedesign die Art der Darreichung.

4.3 Soweit nicht gesondert vereinbart, werden Entwürfe auf elektronischen Datenträgern von der GIRO Werbedesign nicht ausgehändigt, außer es handelt sich um Entwürfe im Bereich Screen-Design, wie z.B. Entwürfe für das Internet oder das Intranet.

4.4 Für die GIRO Werbedesign besteht im Rahmen des Auftrags grundsätzlich grafische, typografische und photographische Gestaltungsfreiheit. Material- und Papierauswahl sind Teil des grafischen Entwurfs.

4.5 Grafikarbeiten sind nicht Bestandteil des Angebotes. Das heißt, dass der Auftraggeber kein Anrecht

auf ein Angebot in Verbindung mit einem Entwurf hat, es sei denn, dies wäre ausdrücklich schriftlich vereinbart.

## 5. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Urheberwerkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Die Gesamtleistung der GIRO Werbedesign besteht in der Schaffung eines Werkes gemäß § 631 BGB.

## 6. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig unter Einschluss aller Mitarbeiter und sonstiger am Projekt beteiligter Dritter, die Zugang zu Informationen der anderen Vertragspartei und/oder der vertraglichen Leistungen haben, zu absoluter Vertraulichkeit hinsichtlich solcher Informationen gegenüber nicht beteiligten Dritten und vorbehaltlosem Schutz dieser Vertraulichkeit. Sollten Daten und Informationen aufgrund ihrer Art der strengen Geheimhaltung unterliegen, sind sie vom Auftraggeber als solche zu kennzeichnen. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind, von der anderen Vertragspartei selbst veröffentlicht werden oder von dritter Seite bekannt geworden sind. Die Beweislast für eine solche Ausnahme trägt die Partei, die sich auf den Ausnahmetatbestand beruft.

## 7. Urheberrechte und Nutzungsrechte

7.1 Die im Rahmen eines Projekts von GIRO Werbedesign oder ihren Fremddienstleistern erarbeiteten Werke sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelfall nicht erreicht ist.

7.2 GIRO Werbedesign räumt dem Auftraggeber für die vertraglich vereinbarten Zwecke und im vertraglich vereinbarten Umfang das einfache Nutzungsrecht an den von GIRO Werbedesign gelieferten Werken für alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten ein. Die Übertragung der Nutzungsrechte gilt für das

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Sämtliche Nutzungsrechtsübertragungen stehen unter der auf-schiebenden Bedingung der vollständigen Entrichtung der vertraglich vereinbarten Vergütung an GIRO Werbedesign.

7.3 Bei Internetdienstleistungen und Multimediaproduktionen ist eine Herausgabe von Quellcodes sowie von offenen Dateien nicht Bestandteil des einfachen Nutzungsrechts. Grundsätzlich erfolgt die Herausgabe von Daten in Form der vereinbarten Leistung gegenüber dem Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten nur in geschlossenen, nicht editierbaren Dateien. Sollte der Auftraggeber die Herausgabe von offenen Dateien wünschen, bedarf dies einer Vereinbarung und einer gesonderten Vergütungsregelung. Veränderungen an offenen oder editierbaren Daten durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten bedürfen einer schriftlichen Zustimmung von GIRO Werbedesign.

7.4 Soweit Werke von Dritten (insbesondere Fotografen, Illustratoren, Fotomodellen, Webdesignern und sonstigen Kreativen) geschaffen werden, wird GIRO Werbedesign dafür Sorge tragen, dass die vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechte des Dritten eingeholt und auf Auftraggeber übertragen werden.

7.5 Vorschläge und sonstige Mitarbeit oder Mitwirkung des Auftraggebers und/oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der vereinbarten Vergütung und begründen kein Miturheberrecht an den entwickelten und erstellten Werken und Arbeiten. Nutzungsrechte für von Auftraggeber abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei GIRO Werbedesign. Nutzt der Auftraggeber solche Werbeideen und/oder Entwürfe von GIRO Werbedesign oder von ihr beauftragten Dritten, die eine Werkqualität erreichen außerhalb oder nach Beendigung des Vertrages, so ist eine gesonderte Vergütungsabrede zu treffen.

7.6 GIRO Werbedesign darf die von ihr entwickelten Werbemittel und Werbetechnik angemessen und branchenüblich signieren, den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren und sich im Impressum inkl. Verlinkung zur [www.giro-werbedesign.de](http://www.giro-werbedesign.de) darstellen, sofern dadurch keine vertraulich

zu behandelnden Informationen des Auftraggebers offenbart werden. Diese Signierung und werbliche Verwendung können durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen GIRO Werbedesign und Auftraggeber ausgeschlossen werden.

7.7 Die Leistungen und Werke von GIRO Werbedesign dürfen vom Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von GIRO Werbedesign.

7.8 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen wird eine Vertragsstrafe fällig, die GIRO Werbedesign nach billigem Ermessen festsetzen wird und die im Streitfall hinsichtlich ihrer Billigkeit vom zuständigen Landgericht überprüft werden kann. Über den Umfang der Nutzung steht GIRO Werbedesign ein Auskunftsanspruch zu.

## **8. Zusatzleistungen und stillschweigende Auftragserweiterung**

Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung weiterer Entwürfe, Illustrationen, Compositings und Photos, die Änderung von Reinzeichnungen, Satz- und Bilddateien sowie andere Zusatzleistungen werden dem Auftraggeber, soweit sie über den Leistungsumfang des Angebots der GIRO Werbedesign hinausgehen, gesondert in Rechnung gestellt.

## **9. Belegexemplare**

Um die Nutzung und Urheberschaft zu dokumentieren, sind von den vervielfältigten Werken der GIRO Werbedesign mindestens 10 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die auch im Rahmen der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.

## **10. Preise**

10.1 Alle Preise werden von der GIRO Design in EURO (€) angegeben. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich, wenn der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, um Nettopreisangaben ohne Umsatzsteuer. Wenn der Auftraggeber Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, handelt es sich bei den angegebenen Preisen um Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer.

10.2 Angegebene Preise erlangen erst mit einer schriftlichen Bestätigung durch die GIRO Werbedesign Rechtsverbindlichkeit.

10.3 Bei durch den Auftraggeber verursachten Verzögerungen werden von der GIRO Werbedesign dem Auftraggeber die zum Zeitpunkt der Leistung oder Teilleistung gültigen Preise in Rechnung gestellt.

## **11. Material- und Organisationskosten**

11.1 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder der Realisation des Entwurfs entstehende Material- und Organisationskosten sind zu erstatten und werden an den Auftraggeber weitergegeben.

11.2 Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11.3 Material, das in Punkt 11.1 nicht verifiziert ist, sowie Reisekosten werden zum Einkaufspreis plus 15 % Zusatzkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Sollte der Einkaufspreis im Zeitpunkt der Abrechnung um mehr als 10% gestiegen sein im Verhältnis zum Einkaufspreis, so bildet der erhöhte Preis die Grundlage für die Vergütung.

## **12. Fremdkosten**

12.1 Fremdkosten sind Rechnungen über Produkte und Dienstleistungen von Drittfirmen, die zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Sie sind von Drittfirmen separat und eigenständig und im eigenen Namen direkt mit dem Auftraggeber abgerechnet.

12.2 Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung nimmt die GIRO Wer-

bedesign nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen schriftlichen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

12.3 Soweit die GIRO Werbedesign auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber die GIRO Werbedesign von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten vollständig frei.

12.4 Fremdkosten, die die GIRO Werbedesign auf Veranlassung des Auftraggebers in eigenem Namen bezahlt hat, werden dem Auftraggeber nebst etwaig dafür anfallender Umsatzsteuer plus Kosten in Höhe von 19 % in Rechnung gestellt.

12.5 Fremdkosten sind nach deren Rechnungstellung bzw. Erbringung fällig.

### 13. Vergütung

13.1 Der Entwurf (Konzepte, Texte, grafische Entwürfe, Illustrationen, Comosings und Photographien) und die jeweilige Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung.

13.2 Nutzt der Auftraggeber den Entwurf nicht wie vorgesehen, ist die GIRO Werbedesign dennoch berechtigt, diejenige Vergütung für den Entwurf und für die Nutzung zu berechnen, welche im Angebot bzw. durch die Auftragsbestätigung vereinbart wurde.

13.3 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht be-rufsüblich.

13.4 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütung; sie begründen auch kein Miturheberrecht.

13.5 Die Vergütung ist - soweit nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung anders vereinbart - bei Auslieferung der Entwurfsarbeit fällig. Die Vergütung ist ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung in EURO zahlbar.

13.6 Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist die

entsprechende Teilvergütung jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die GIRO Werbedesign entsprechende Abschlagszahlungen verlangen.

13.7 Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in EURO zu entrichten sind.

### 14. Zahlungsbedingungen

14.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung einer prüf-fähigen Rech-nung durch die GIRO Werbedesign an den Auftraggeber von diesem ohne Abzug zu erfolgen.

14.2 Bestellungen von Erstbestellern bzw. Bestellungen über die Internetseite der GIRO Werbedesign werden bei gewünschter Lieferung durch Versand nur per Vorkasse geliefert.

14.3 Bei neuen Geschäftsverbindungen kann vom Auftraggeber eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Dieses gilt auch in Fällen, in denen größere Mengen Roh- und Hilfsstoffe durch die GIRO Werbedesign verwendet werden müssen.

14.4 Die GIRO Werbedesign kann dem Umfang der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlung vom Auftraggeber fordern. Ferner steht der GIRO Werbedesign das Recht zu, die sofortige Zahlung aller noch offenen und fälligen Rechnungen zu verlangen, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug gerät.

14.5 Die GIRO Werbedesign behält sich ausdrücklich das Recht vor, fällige und unbezahlte Forderungen an Dritte abzutreten.

### 15. Lieferung der Leistung

15.1 Die Lieferung von Leistungen durch externe Transportunternehmen erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers. Transportversicherungen werden von der GIRO Werbedesign nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung des Auftraggebers und für dessen Rechnung abgeschlossen.



15.2 Ist der Auftraggeber Verbraucher i.S.v. § 13 BGB, müssen Beanstandungen wegen nicht vollständiger oder mangelhafter Leistungen durch die GIRO Werbedesign unverzüglich nach Kenntnis eines Mangels schriftlich angezeigt werden. Ist der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB müssen Beanstandungen wegen nicht vollständiger oder mangelhafter Leistungen durch die GIRO Werbedesign unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich angezeigt werden. Bei berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung durch den Auftraggeber ist die GIRO Werbedesign im Falle einer unvollständigen Leistung verpflichtet und berechtigt, unverzüglich nachzuliefern oder im Falle einer mangelhaften Leistungserbringung nach Wahl des Auftraggebers umgehend nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Dazu bietet die GIRO Werbedesign dem Auftraggeber drei zeitnahe Alternativtermine an, welche der Auftraggeber nur aus dringenden Gründen ablehnen darf, die schriftlich zu benennen sind.

15.3 Ist eine Lieferzeit bestimmt oder liegt eine nach den Umständen zu bemessene Lieferzeit vor, so beginnt die Lieferzeit drei Tage nach der Absendung der Auftragsbestätigung an den Auftraggeber.

15.4 Für die Dauer einer Prüfung der Muster, Ausdrucke, Filme u.ä. Materialien durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit unterbrochen. Diese Unterbrechung beginnt mit der Absendung der Prüfmaterialien und endet mit dem Wiedereintreffen bei der GIRO Werbedesign. Für den Zeitpunkt des Wiedereintreffens gilt der Tag der tatsächlichen Zustellung an die GIRO Werbedesign.

15.5 Verlangt der Auftraggeber nach Versendung der Auftragsbestätigung durch die GIRO Werbedesign eine Änderung des Auftrags, so beginnt die Lieferzeit drei Tage nach dem Absenden der Bestätigung der Änderung durch die GIRO Werbedesign an den Auftraggeber.

15.6 Die GIRO Werbedesign kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den sie nicht zu vertreten hat.

15.7 Abrufaufträge sind, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, innerhalb von sechs Monaten nach der Auftragsbestätigung abzunehmen. Die Bezahlung noch nicht

abgerufener Leistungen hat in jedem Fall spätestens nach sechs Monaten zu erfolgen.

## 16. Lieferverzug

Der Leistungszeitraum verschiebt sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn die Leistung infolge eines Umstandes i.S.v. Ziffer 15 vorübergehend unterbleibt, den die GIRO Werbedesign nicht zu vertreten hat.

## 17. Annahmeverzug

17.1 Der Auftraggeber gerät mit der Abnahme der Leistung in Verzug, wenn er die von der GIRO Werbedesign angebotene und vertragsgemäß erstellte Leistung nicht annimmt. Die Leistung muss dazu dem Auftraggeber tatsächlich von der GIRO Werbedesign i.S.d. §§ 293 ff. BGB angeboten worden sein. Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht rechtzeitig ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die die GIRO Werbedesign nicht zu vertreten hat, längere Zeit nicht möglich, dann ist sie berechtigt, die Ware für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers in geeigneter Art und Weise einzulagern.

17.2 Ist der Auftraggeber Verbraucher i.S.v. § 13 BGB, so hat er während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ist der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, so hat er während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Grundsätzlich behält sich die GIRO Werbedesign vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

17.3 Die GIRO Werbedesign behält sich ferner vor, mit jeder Mahnung eine entsprechende Mahnkostenpauschale entsprechend den jeweiligen Grundsätzen der Rechtsprechung zu erheben.

17.4 Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die GIRO Werbedesign anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

17.5 Verlangt keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme der angebotenen Leistung oder kommt der anvisierte Abnahmetermin aufgrund eines Umstandes nicht zustande, den der Auftraggeber zu verantworten hat, so gilt die durch die GIRO Werbedesign erbrachte Leistung mit der Nutzung durch den Auftraggeber als genehmigt.

## 18. Eigentumsvorbehalt

18.1 Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung behält sich die GIRO Werbedesign das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Forderungen eines Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der gelieferten Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis gegenüber dem Auftraggeber von diesem an die GIRO Werbedesign abgetreten. An Entwürfen der GIRO Werbedesign werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

18.2 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er sonst seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so kann die GIRO Werbedesign die gelieferte Ware herausverlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch die GIRO Werbedesign liegt – soweit nicht zwingend gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen – kein Rücktritt vom Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist die GIRO Werbedesign zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Dies gilt auch für bereits montierte Ware, insbesondere Werbeanlagen und Beschilderungen jeder Art.

18.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte der GIRO Werbedesign hinzuweisen und diese unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die GIRO Werbedesign ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Auftrag-

geber haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber der GIRO Werbedesign, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten der GIRO Werbedesign zu erstatten. Die Originale (Druckvorlagen, Reinzeichnungen, Negative) sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an die GIRO Werbedesign zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

18.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der GIRO Werbedesign nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die GIRO Werbedesign das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die beigestellte Sache mit anderen, der GIRO Werbedesign nicht gehörenden Gegenständen/Gebäuden untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt die GIRO Werbedesign das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der GIRO Werbedesign anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftraggeber verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die GIRO Werbedesign.

## 19. Beanstandungen und Gewährleistung

19.1 Für Mängel der erbrachten Leistungen der GIRO Werbedesign haftet diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Gewährleistung einschließlich vertraglicher Schadensersatzansprüche gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Ist das Geschäft für beide

Teile ein Handelsgeschäft, so gilt die kaufmännische Rügepflicht des § 377 HGB.

19.2 Im Rahmen jedes Auftrags besteht eine künstlerische Gestaltungsfreiheit. Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

19.3 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden, sofern sie innerhalb der nach dem Stand der Technik üblichen Toleranzen liegen. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck sowie dem Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt. Mehr- oder Minderlieferungen bei Druckerzeugnissen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

19.4 Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet GIRO Werbedesign nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist GIRO Werbedesign von ihrer Haftung freigestellt, wenn GIRO Werbedesign ihre Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.

## 20. Haftung

20.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist beruhen, haftet GIRO Werbedesign unbeschränkt. Darüber hinaus haftet GIRO Werbedesign uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden.

20.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet GIRO Werbedesign nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des Anbieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegren-

zung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von GIRO Werbedesign gilt.

20.3 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt GIRO Werbedesign gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung. GIRO Werbedesign tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

20.4 Die Haftung von GIRO Werbedesign für Datenverluste ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Datensicherungen durch den Auftraggeber eingetreten wäre, es sei denn, die Pflichtverletzung geschieht vorsätzlich oder grob fahrlässig.

20.5 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch GIRO Werbedesign erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. GIRO Werbedesign ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt GIRO Werbedesign von Ansprüchen Dritter frei, wenn GIRO Werbedesign auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat. Erachtet GIRO Werbedesign für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit GIRO Werbedesign die Kosten hierfür der Auftraggeber. Für Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, ist GIRO Werbedesign nicht verantwortlich. Insbesondere ist GIRO Werbedesign nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

20.6 GIRO Werbedesign haftet nicht wegen in den Werbemaßnahmen möglicherweise enthaltenen Sachaussagen in Bezug auf Produkte und Leistungen des Auftraggebers. GIRO Werbedesign haftet auch nicht für design-, urheber- und markenrechtliche Schutz der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

20.7 Sollten Dritte GIRO Werbedesign wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus den Inhalten einer



vertragsgegenständlichen Website resultieren, in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Kunde, den Anbieter von jeglicher Haftung freizustellen und dem Anbieter die Kosten zu ersetzen, die ihm wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

## 21. Datenschutz

Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der Verträge gespeichert und verarbeitet. Die Personenbezogenen Daten des Kunden werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung der Daten benötigen (z.B. das mit einer Lieferung beauftragte Versandunternehmen, das mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Kreditinstitut). In diesen Fällen beschränkt sich die Übermittlung der Daten auf das notwendige Minimum. Der Auftraggeber kann seine datenschutzrechtlichen Ansprüche (Auskunft, Löschung etc.) in der Datenschutzerklärung der GIRO Werbedesign im Internet einsehen (<https://www.giro-werbedesign.de/datenschutz/>).

## 22. Schlussbestimmungen

21.1 Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich

aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, 48529 Nordhorn als Gerichtsstand vereinbart. Die Vertragssprache ist deutsch.

21.2 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen die der Schriftform unterliegen sind durch die Textform gem. § 126 b BGB erfüllt. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist 48529 Nordhorn, es sei denn die Parteien haben im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart.

21.3 Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

21.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GIRO Werbedesign GmbH können Sie auch als PDF herunterladen.**

**Stand Juni 2022**

